



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
UW.2.1.6/ 0022-	UV/GSt/Mi/Gm	Cornelia Mittendorfer	DW 2541 DW 2105	4.4.2013
VI/2/2013				

Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Altlastensanierungsgesetz und das Chemikaliengesetz 1996 geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz - BMLFUW-Umwelttagenden)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs.

Gegen die infolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 notwendigen Anpassungen bestehen grundsätzlich keine Einwände.

In Artikel 1 (Änderung des AWG) Z 7 stellt sich allerdings die Frage, wieso ein Bevollmächtigter für Hersteller nicht auch in den Fällen des neuen § 13a Abs 1 dritter Satz Z 1 und 2 zu bestellen sein soll.

In Z 10 dürfte es sich wohl um ein Versehen handeln, dass die bisher bestehenden und europarechtlich gut abgesicherten Beschwerderechte der anerkannten Umwelt-NGO's in IPPC-Angelegenheiten nicht in das neue System überführt worden sind. Da gem Art 132 Abs 5 B-VG neu den Formalparteien einfach gesetzlich ein Beschwerderecht eingeräumt werden muss, ist dies hier nachzuholen.

Die Möglichkeit in Z 13, dass das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerde auf Antrag aufschiebende Wirkung zuerkennen kann, wird ausdrücklich begrüßt.

Mit der Bitte um Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Günther Chaloupek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.